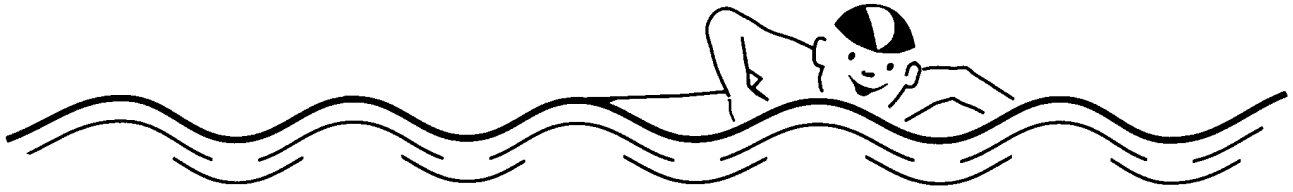


Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

	<u>Artikel 1</u>
Name, Rechtsformen	Der Schwimmclub Rheinau, genannt SCR, gegründet 1980, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB.
	<u>Artikel 2</u>
Sitz	Der Sitz des SCR befindet sich in Rheinau.
	<u>Artikel 3</u>
Zweck	Der SCR organisiert und fördert für seine Mitglieder die Ausübung des Schwimmsports und legt dabei besonders Wert auf die Pflege der Kameradschaft. Der SCR fördert sowohl den Breitensport als auch die Jugendarbeit und engagiert sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Umgang im Sport.
	<u>Artikel 4</u>
Ethik und Doping-Statut	Der SCR anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, dessen Verhaltenskodex sowie das Doping-Statut und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung innerhalb des Vereins.
	<u>Artikel 5</u>
Aufgaben	Zur Erfüllung des Zwecks organisiert der SCR: a) Regelmässige Trainings b) Kurse und Prüfungen im Schwimmsport c) Vereinsinterne Schwimmmeisterschaften d) Gemeinschaftsfördernde Vereinsnäusse
	<u>Artikel 6</u>
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



II. Mitgliedschaft

Artikel 7

Mitgliederkategorien

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Aktive
- c) Freimitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Artikel 8

Kinder und Jugendliche

- a) Kinder und Jugendliche sind Mitglieder bis und mit dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erfüllt ist. Sie haben während dieser Zeit kein Stimmrecht auch nicht in Vertretung der Eltern.

Aktivmitglieder

- b) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an regelmässigen Trainings, Kursen und anderen Veranstaltungen des Schwimmsportes aktiv teilnehmen.

Freimitglieder

- c) Freimitglieder werden aufgrund 20-jähriger Mitgliedschaft als Aktivmitglied im SCR oder spezieller Tätigkeit im SCR von der GV ernannt.

Passivmitglieder

- d) Passivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den SCR durch ihren Beitrag unterstützen, jedoch nicht am Training oder an Schwimmsportveranstaltungen aktiv teilnehmen wollen.
Sie haben an den Versammlungen kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

- e) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den SCR oder den Schwimmsport allgemein, während längerer Zeit, von einer GV ernannt. Sie erhalten eine Ehrengabe.

Artikel 9

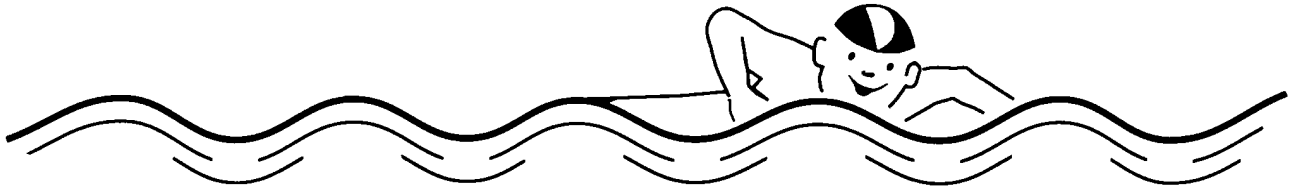
Aufnahme

Zur Aufnahme wird ein Anmeldeformular an den Vorstand eingereicht. Die nächste GV entscheidet definitiv über die Aufnahme. Jugendliche benötigen die Unterschrift eines Elternteils oder des Vormundes.

Artikel 10

Übertritt

Übertritt von einer Mitgliederkategorie zur anderen erfolgt durch den Vorstand und ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.



Austritt

Artikel 11
Der Austritt von aktiven Mitgliedern aus dem SCR erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Kinder und Jugendliche benötigen die Bestätigung eines Elternteils oder des Vormundes. Der Austritt von Passivmitgliedern erfolgt automatisch nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Ausschluss

Artikel 12
Ein Mitglied kann durch die GV des SCR mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden bei:

- a) Grober Verletzung der Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüssen
- b) Störendem Entgegenwirken gegen den SCR
- c) Schädigung von Ansehen oder Interessen des SCR
- d) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen

Verbindlichkeiten

Artikel 13
Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCR sind für alle Mitglieder verbindlich.

Stimmrecht

Artikel 14
Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedere haben das gleiche Stimmrecht.

Versicherung

Artikel 15
Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Eine Haftung bei Unfällen lehnt der SCR ausdrücklich ab.

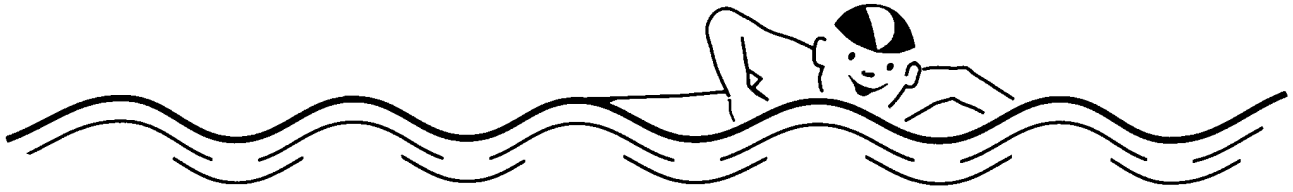
Beiträge

Artikel 16
Die an den SCR zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

- 100.- CHF für Aktive
- 80.- CHF für Kinder und Jugendliche
- 50.- CHF für Passive

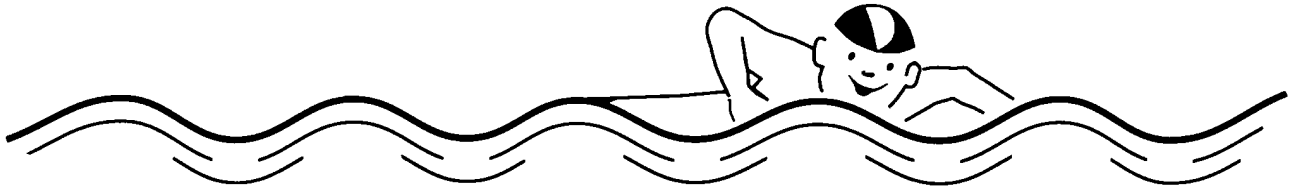
Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer sind nicht beitragspflichtig

Die Beiträge werden im Frühjahr des Vereinsjahres durch den Kassier eingezogen.

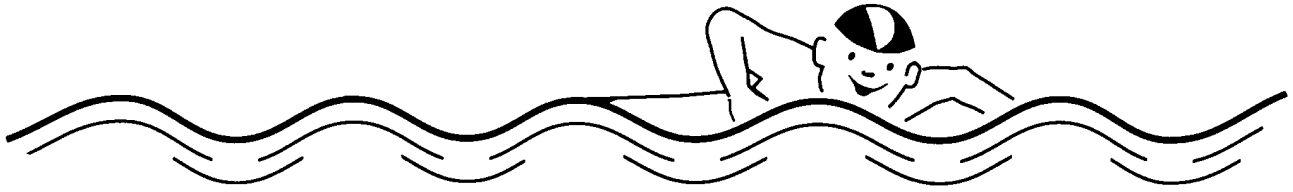


III. Organisation

Organe	<u>Artikel 17</u> Die Organe des SCR sind: a) Die Generalversammlung b) Die Clubversammlung c) Der Vorstand d) Die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung	<u>Artikel 18</u> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCR. Sie tritt einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, zusammen.
Ausserordentliche Generalversammlung	<u>Artikel 19</u> Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt.
Clubversammlung	<u>Artikel 20</u> Clubversammlungen finden je nach Bedürfnis statt.
Kompetenz der Generalversammlung	<u>Artikel 21</u> Die Geschäfte und Befugnisse der GV sind: a) Appell, Wahl der Stimmezähler b) Protokoll der letzten GV c) Mutationen d) Jahresberichte des Vorstandes e) Rechnungsbericht und Revisorenbericht f) Jahresprogramm des nächsten Jahres g) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren i) Ehrungen j) Anträge, Statutenänderungen und Verschiedenes
Kompetenz der Clubversammlung	<u>Artikel 22</u> Der Clubversammlung stehen alle Geschäfte zu, die nicht der GV vorbehalten sind, oder nicht im Kompetenzbereich des Vorstandes liegen.



Einladungsfrist	<u>Artikel 23</u> Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, die der Clubversammlung mindestens 8 Tage davor.
Anträge	<u>Artikel 24</u> Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern an die GV sind spätestens 8 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Beschlussfähigkeit	<u>Artikel 25</u> Die rechtzeitig einberufenen Versammlungen sind, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
Wahl- und Abstimmungsmodus	<u>Artikel 26</u> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Anwesenden. Bei Änderungen von Statuten und Reglementen, Auflösung des Clubs und Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Vorstand	<u>Artikel 27</u> Der Vorstand des SCR besteht aus: a) Präsident*in b) Vizepräsident*in c) Aktuar*in d) Kassier*in e) Technischer Leiter*in Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (mind. zu je 20%) vertreten sein. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 20 Amtszeiten. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Beschränkung per Februar 2026 werden nicht berücksichtigt. Je nach Bedarf kann der Vorstand aus weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen. Ein Vorstandsmitglied, ausser dem Präsidenten, kann mehrere Chargen bekleiden, hat aber nur eine Stimme. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Mehr; der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit.



Beschlussfähigkeit **Artikel 28**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Befugnisse **Artikel 29**
a) Der Präsident vertritt den SCR nach aussen, leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die rechtsgültige Unterschrift, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV.
b) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rechnungsrevisoren **Artikel 30**
Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier geführte Buchhaltung und den Vermögensstand des SCR. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der GV. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben 1 Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist jedes Jahr ein Rechnungsrevisor turnusgemäss zu ersetzen.

IV. Finanzen

Einnahmen **Artikel 31**
Die finanziellen Mittel des SCR setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, J+S Einnahmen, freiwilligen Zuwendungen, den Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen.

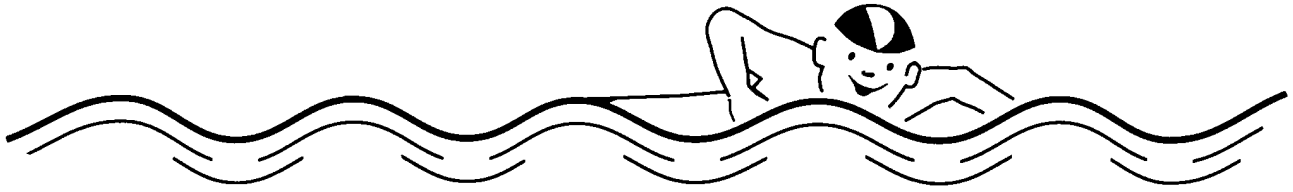
Ausgaben **Artikel 32**
Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgelegt.

Haftung **Artikel 33**
Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Unterabteilungen **Artikel 34**
Innerhalb des Vereins können Unterabteilungen gegründet werden, was jedoch einer Zustimmung einer GV bedarf.

Reglemente **Artikel 35**
Für den Vollzug der in diesen Statuten genannten Aufgaben kann der SCR die erforderlichen Reglemente erlassen.



Auflösung

Artikel 36

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentlichen GV erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung mit gleichem Zweck und Ziel auf hiesigem Platze der Gemeinde Rheinau zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innerhalb von 20 Jahren keine entsprechende Neugründung, wird das Vermögen dem Badbetreiber von Rheinau ausbezahlt. Besteht kein Bad in Rheinau, ist das Vermögen für Jugendförderung in Rheinau einzusetzen.

Artikel 37

Artikel 36 kann nicht revidiert werden.

Inkrafttreten

Artikel 38

Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen dieselben vom 20.02.2025

Rheinau, den 19. Februar 2026

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Adrian Gugelmann

Gian Braun

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19.02.2026